J. Can. P.
875m

Can. L.
75 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

27.

Wer ist

Richter in Ehesachen?

ein Beytrag

zum

josephinischen Kirchenrecht.

J. Can. P. 875 m

1784.

IV. 2

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die Ehegerichte.

Die Ehegerichte.

Die Ehe ist nach dem Naturrecht eine Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts, Kinder zu erzeugen. — Sie stammt von der natürlichen Neigung ab, welche beyde Geschlechter so sehr reitzt, einander zu suchen, und ist der Grund, auf welchem die Fortdauer des Menschengeschlechts beruhet. Diesem heftigen Trieb mußten durch Gesetze gewiße Schranken gesetzt werden, wenn er nicht in eine reiche Quelle der grösten Unordnungen und Laster ausarten soll. — Dieses geschah bey Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaften. — Vor dieser Einrichtung folgten die beyden Geschlechter meistens nur ihren viehischen Trieben. Die Weiber gehörten demjenigen zu, der sich zuerst ihrer bemächtigte; sie giengen in die Arme eines jeden über, wenn er Stärke hatte, sie zu entreissen, oder Geschicklichkeit, sie zu entführen. — Kinder,

die einer solchen unordentlichen Verbindung ihr Daseyn zu danken hatten, konnten niemals wissen, wer eigentlich ihr Vater wäre (a). Sie waren oft nur das Opfer der Wollust ihrer Mütter: daraus mußten die nachtheiligsten Folgen für das menschliche Geschlecht entspringen. Es war also eine Sache von der grösten Wichtigkeit, eine Richtschnur und Ordnung in dem Umgang beyder Geschlechter einzuführen, den Unterhalt der Kinder zu sichern, und für ihre Erziehung zu sorgen. Dazu konnte man nicht anderst gelangen, als daß man die Verbindung des Mannes mit dem Weibe gewißen Formalitäten unterwarf. — Das geschah in wohlgeordneten Staaten durch besonders dazu errichtete Ehegesetze. — Und so ward endlich die Ehe und ihre Gesetze ein Hauptgegenstand der politischen Regierung eines jeden Staats, wie sie es heut zu Tag noch bey allen gesitteten Völkern ist.

Als Christus der Stifter der christlichen Religion in der Welt erschien, und der Ehe unter andern Vorzügen hauptsächlich einen göttlichen Ur-

(a) Herodot. I. C. 163.

Ursprung beylegte, indem er sprach: was Gott vereiniget hat, soll der Mensch nicht scheiden (b), und sein Apostel sie in der Folge noch überdiß der Welt als ein Sakrament ankündigte (c), so geschah es, daß man diese sonst bloß bürgerliche Handlung als eine geistliche Sache ansahe, die ihren Ursprung unmittelbar aus dem Paradiese herleitete (d), und die übernatürliche Gnade, welche ihr der Sohn Gottes beylegte, erhob sie zu einem wesentlichen Gegenstand der Religion.

Schon in den ältesten Zeiten entstand demnach die Gewohnheit, die neuen Eheleute der Kirche vorzustellen, um den priesterlichen Segen über sie zu sprechen. Und daher behaupteten die Geistlichen schon frühe ein besonderes Gericht in Ehesachen.

Die Frömmigkeit gewißer christlicher Kaiser bestärkte diesen Wahn noch mehr. — Sie ließen stillschweigend geschehen, daß die Ehesachen anfäng-

(b) Matth. 19. 6.

(c) Ephes. 5. 25.

(d) Gen. 1. 29. & Gen. 2. 18.

fänglich von den Concilien entschieden wurden. In der Folge erwählten sie in ihren eigenen Eheangelegenheiten den Pabst und die Bischöfe zu Richtern, und so kam es endlich, daß schon im XII. Jahrhundert kein Zweifel mehr übrig war, — die Ehesachen gehören unter die geistliche Gerichtsbarkeit (e).

Dieses ist noch heut zu Tag ein Grundsatz bey der römischen Kirche, und die Gesetze, wornach diese geistlichen Richter zu sprechen pflegen, sind 1.) die hier einschlagenden Sätze des tridentinischen Kirchenraths. 2.) Das canonische Recht, in so weit es durch dieses Concilium nicht abgeändert worden und 3.) das geoffenbarte göttliche Recht (f).

In

(e) Gerbesius tract. de potest. Eccles. & Princ. super impedim. Matrim. part. 3.

(f) Auch bey den Protestanten blieben die Ehesachen noch immer bey dem Kirchenrecht, ungeachtet sie selbige nach der Reformation für kein geistliches Geschäft, noch viel weniger für ein Sakrament hielten. — Darüber muß man sich wirklich wundern. Ich sehe nicht, was die Einheit, und Unauflößlichkeit der

Ehe

In dem tridentinischen Kirchenrath wurde die

 Lehre:

Ehe, ob sie schon hauptsächlich aus den Lehren der christlichen Religion hergeleitet werden, an dieser Reform hätte hindern sollen. Auch die feyrliche Gewohnheit, daß über die neuen Eheleute in der Kirche von den Geistlichen der Segen des Herrn ausgesprochen wird, machet noch nicht, daß die Ehen nicht zu den bürgerlichen Geschäften und Verträgen sollte können gezählt werden. Es ist diese Gewohnheit der Wichtigkeit einer solchen Verbindung so angemessen, daß selbst die Heyden den Anfang ihrer Ehen gröstentheils mit Opfern, Gebeten, und Religionsgebräuchen nach ihren Begriffen verbunden haben. — Allein die Doctoren beyder Rechte zur Zeit der Reformation konnten sich nicht überwinden, das canonische Recht, und mit ihm einen Edelstein aus ihrer Doctorkrone so leicht fahren zu lassen. — Sie eiferten für dessen Beybehaltung, ob es schon mit den Dogmen ihrer neuen Religion nicht recht passen wollte, um daraus die Ehesachen als aus einem gemeinen Rechte, vorzüglich vor dem auch gemeinen bürgerlichen, oder römischen Rechte zu entscheiden. Die Geistlichen damaliger Zeiten, weil sie theils von diesem beybehaltenen canonischen Rechte mehr wußten, als man heut zu Tag von

einem

Lehre: daß die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes sey, als ein unverwerfliches Dogma bestätiget (g). Daraus folgerte ein großer Theil der

einem protestantischen Theologen im eingeschränkten Verstand fordert; theils weil sie nach eben diesem canonischen Recht die ordentlichen Richter in Ehehändeln waren, blieben dadurch an den meisten Orten in einem Theil des Besitzes, des Eherichteramts. Nachher wurden zwar für die protestantischen Länder eigene Ehe- und Ehegerichtsordnungen entworfen; da sie aber meistens nach dem canonischen Recht gemodelt, und mit Kirchenordnungen verbunden waren, so blieb diesen neuen Gesetzen der Name des Kirchenrechts, und wo diese Verordnungen etwas unentschieden lassen, muß man auch bey Protestanten zu Ergänzung der Lücke zu dem päbstlichen Recht seine Zuflucht nehmen. Daher rührt die Nothwendigkeit, daß protestantische Geistliche, wenn sie zu Beysitzern in Consistorien ernannt werden, das Studium des canonischen Rechts, soviel die Materie der Ehsachen betrift, nachzuhohlen gezwungen sind, um die in das protestantische Kirchenrecht aufgenommene Kunstwörter zu verstehen.

(g) Seff. 24. Can. I. wo es heißt: wer sagen wird, die

der Theologen, die Priester seyen die eigentlichen Ausspender oder Minister dieses Sacraments (h).

Allein

die Ehe sey nicht wahrhaftig, und eigentlich eines aus den sieben Sacramenten des evangelischen Gesetzes von Christo dem Herrn eingesetzt, sondern nur von dem Menschen erfunden, und theile keine Gnade mit, der sey ein Ketzer.

(h) Sie gründen ihre Meinung auf folgende Sätze: — der Priester allein, sagen sie, ist der Minister der Einsegnung, welche, um die sakramentalische Gnade zu erhalten, nothwendig ist: denn der H. Ignatius Mart. will, „ daß die Ehen durch den Ausspruch „ des Bischofs sollen geschlossen werden, wenn sie „ nach Gott seyn sollen. „ — Tertullian sagt von der Ehe der Glaubigen, „ daß sie die Kirche vereinige, das Meßopfer bekräftige, die Einsegnung „ versiegle. „ — Der H. Ambrosius schreibt (Epist. 19. Alias. 22. ad Vigil. n. 7.) „ daß die Ehe „ durch die priesterliche Einsegnung müsse geheiliget „ werden. „ — Die vierte carthaginensische Kirchenversammlung im Jahr 390. verordnete, „ das Brautpaar, weil es von dem Priester muß eingesegnet werden, solle aus Ehrerbietigkeit gegen diese Einsegnung „ die erste Nacht in der Jungfrauschaft verbleiben. „ —

Der

Allein auch diese Meinung wird noch heut zu Tag von vielen widersprochen: (i) dem ungeachtet

Der Pabst Siricius (Epist. ad Himer. Tarrac. C. 4.) „ hält es für einen Gottesraub, wenn die Einseg„ nung, die vom dem Priester geschieht, durch eine „ Uebertrettung verletzt wird. „ Aus diesen angezogenen Stellen folgt nach ihrer Meinung, daß weil (a) den Glaubigen, die sich verehelichen wollten, allzeit gebotten war, sich von einem Priester einsegnen zu lassen, (b) die Ehe durch die Einsegnung geheiliget werde, (c) diese ohne Gottesraub nicht könne verletzt werden: — so müsse dieselbe billich der Mittheilung anderer Sakramente beygezählt werden: und folglich derjenige, der die Einsegnung der Ehe vornimmt, nothwendig der **Minister** und **Ausspender** dieses Sakraments seyn.

(i) Derjenige, der in der Bibliotheck des **Lucius Ferraris** (ad Verb. Matrimonium) die Anmerkungen beygesetzt, sagt: es sey bey allen eine ausgemachte Sache, daß vor dem eilften Jahrhundert kein Vater, kein Theolog, kein kirchlicher Schriftsteller vorkomme, der behauptet hätte, daß das Brautpaar nicht selbst der **Ausspender** dieses Sakraments sey. — Die Väter der tridentinischen Kirchenversammlung scheinen Gelegenheit gegeben zu haben, die Sache schär-

achtet glaubte man ihnen, das Richteramt in streit=

schärfer zu prüfen. Sie hatten unter sich eine sehr zweifelhafte Frage, nemlich ob die geheimen Ehen, die vorher ohne Priester geschlossen worden, gültig gewesen wären, oder nicht, aufgeworfen. Nach langem Streit glaubte **Simon Vigor** mit andern pariser Theologen, die Sache könne beygelegt werden durch Vorlegung der Lehre des **Guillelmus** von Paris, der einen Unterschied machte unter der Ehe als einem **bürgerlichen Vertrag**, und als einem **Sakrament**; denn er sagt, (wie **Benedict** XIV. in seinem Synodo Diœcef. L. 8. C. 13. bezeugt) der Minister des Sakraments der Ehe, wäre der Priester; und wenn die Ehe ohne Beyseyn des Priesters geschlossen würde, so gelte diese zwar als ein bürgerlicher Vertrag, nicht aber als ein Sakrament. — Obwohl damals wegen des **Ausspenders** dieses Sakraments nichts entschieden wurde, so fieng man doch an, die Meinung des **Guillelmus** genauer zu untersuchen. Ein großes Gewicht hat ihm **Melchior Canus** beygelegt, der sie (de Loc. Theol. Lib. 8. C. 5.) mit nachdrücklichen Beweisen unterstützt hat. Allein die Gründe derjenigen, die das Brautpaar für den **Minister**, und **Ausspender** dieses Sakraments halten, sind folgende:

streitigen Ehesachen nicht absprechen zu können, weil

1.) Weil dieses durch ganze vier Jahrhunderte bis auf den Melchior Canus alle Theologen, den einzigen Guillelmus ausgenommen, behauptet hatten. 2.) Der Pabst Eugenius sagt in dem Decret zur Unterweisung der Armenier also: „Die wirkliche Ursache der Ehe (Causa efficiens Matrimonii) ist der Regel nach die beyderseitige Einwilligung, welche durch Worte von den gegenwärtigen ausgedrückt wird.“ Diese Worte aber werden nur von denen, die sich verehelichen, gesprochen. Folglich rc. — 3.) Die tridentinische Kirchenversammlung (Sess. 24. C. I. de *Reform. Matrim.*) bestimmt: „Daß die geheimen Ehen, welche mit freywilliger Uebereinstimmung der Eheleute sind geschlossen worden, genehmigte, und wahre Ehen seyen, so lang sie die Kirche nicht ungültig gemacht hat.“ Nun sind die genehmigten Ehen (Matrimonia rata) bey den Glaubigen nicht allein gültig als Verträge, sondern auch als Sakramente; denn der Pabst Innocenz III. sagt (Relat. Cap. *Quanto. 7. de Divortio*) „Unter den Glaubigen sey eine genehmigte Ehe eine wahre Ehe, weil das Sakrament des Glaubens, welches einmal ist angenommen worden, nicht mehr verloren wird, son-

weil sie solches auch zu jenen Zeiten schon inne hatten, wo man die Priester noch nicht für die eigentlichen Ausspender oder Minister dieses Sakraments hielt. Sie leiten den Ursprung dieser richterlichen Gewalt unmittelbar von Christo dem Herrn her, und wollen sie in jenen Worten gefunden haben, wo der Sohn Gottes (Matth, XVIII. vers. 18.) seinen Jüngern die Gewalt ertheilte, alles auf Erden zu binden und zu lösen. — Allein nicht gerechnet, daß jene Worte einzig und allein von den Banden der

dern macht die Ehe zu einem genehmigten Sakrament. Folglich ꝛc. 4.) die Congregation der tridentinischen Kirchenversammlung hat erklärt, daß zur Wesenheit der Ehe nicht nothwendig sey, daß der Pfarrer bey dem Ehevertrag rede, sondern blos daß er gegenwärtig sey. — 5.) Wenn der Priester der Ausspender dieses Sakraments ist, so sind die Worte, die er dabey spricht, die Form desselben. — Dieses aber scheinet ungegründet zu seyn, denn hievon hat man gar keine Kirchensatzungen, ja auch nur in der lateinischen Kirche sind in verschiedenen Pfarreyen verschiedene Formen, wie aus den Ritualien zu ersehen ist. —

der Sünde zu verstehen sind, und zugegeben, daß in dieser Rücksicht der Kirche einige Gewalt, Ehehindernisse zu setzen, oder aufzuheben in jenen Fällen wollte gestattet werden, wo mit dem ehelichen Vertrag etwas sündhaftes mit unterlauffen wäre (k), — so wird doch kein vernünftiger Mensch behaupten können, daß diese geistliche Gewalt, das Sündhafte des ehelichen Vertrags zu richten, nur den mindesten Einfluß auf dessen bürgerlichen Bestand haben könne, so daß, was einmal gültiger bürgerlicher Vertrag ist, bloß wegen Abgang der dem Act zustehenden Moralität aufhöre ein bürgerlicher Vertrag zu seyn, über dessen Gültigkeit, oder nicht Gültigkeit dem Priester aus der obangezogenen Stelle (Matth. XVIII. vers. 18.) der richterliche Ausspruch zustehe.

Dieses vorausgesetzt, sehe ich nicht ein, welches Gewicht die Grundsätze haben, welche die Geist-

(k) Z. B. wenn zwey Gelübdbrüchige d. i. ein Mönch und eine Nonne einen ehelichen Vertrag mit einander eingiengen, wo der Kirche obliegt, das daraus entstehende große Aergerniß zu hindern.

Geistlichen ausschlußweise zu Richtern in Ehesachen aufstellen! Ich will die besten dieser Grundsätze anführen, und am Ende auch die Gründe beysetzen, aus welchen ich es zu behaupten wage, daß die streitigen Ehesachen ohne Ausnahme mehr dem weltlichen, als dem geistlichen Richter zustehen.

Der gewöhnliche Stof aller Ehestreitigkeiten sind entweder die Eheverlöbnisse, oder die Ehehindernisse, oder die Ehescheidungen. Ich behaupte, daß keine aus allen diesen dreyen vor den Richterstuhl der Geistlichkeit gehöre.

Das Eheverlöbniß ist eine freywillige Zusage zwischen Mann und Weib, sich zu ehelichen. — Dazu wird besonders erfodert, daß beyde Theile ihre Einwilligung geben, und diese ihre Einwilligung mündlich, oder sonst durch ein äußerliches Zeichen bekannt machen (1).

Diese

(1) So können auch Eheverlöbnisse unter Abwesenden geschlossen werden: — dazu man aber schriftliche Vollmachten als das äußerliche Zeichen der Einwilligung fodert. —

Diese Einwilligung ist eine pur äußerliche Menschenhandlung, die von keinem kirchlichen, viel weniger göttlichen Gebot, sondern lediglich von dem freyen Willen dererjenigen, die sich wechselsweise verbinden wollen, abhängt. Ich sehe nicht ein, wie die Untersuchung, ob diese Einwilligung wirklich bestehe; ob dieselbe von einem Theil dem andern durch äußerliche Zeichen bekannt gemacht worden, und ob das alles mit freyem Willen beyder Theile geschehen sey, dem geistlichen Richter vorzüglich vor dem weltlichen zustehen könne. — Die Handlung ist lediglich menschlich: der Vertrag ist bürgerlich: da unterläuft noch im geringsten nichts sacramentalisches: (denn daß die Sponsalien auch nur inchoative ein Sacrament wären, behauptet doch der unsinnigste Theolog nicht) welches Verhältniß hat demnach die Kirche mit dieser Handlung?

In Frankreich, und in vielen andern Staaten wird zur Gültigkeit dieser Verlöbnisse auch die Einwilligung der Eltern erfordert: — (diese erforderten auch die alten römischen Rechte) die Kirche hingegen hat zu keinen Zeiten hierinn nur

nur das mindeste entschieden. — Wie maßt sie sich also des Richteramts in einer Sache an, die durch keine ihrer Gesetze noch ist bestimmet worden?

Die Eheverlöbnisse können entweder geheime, oder öffentliche seyn. Die letztern, welche auch Winkelversprechen genennt werden, sind von den meisten Landsherren verbotten, oder aufgehoben worden. Die öffentlichen müssen vor dem weltlichen Amt in Gegenwart mehrerer Zeugen geschehen, ohne welches sie keine Rechtskraft haben. Was bleibt hierinn der Kirche noch weiter zu untersuchen übrig! — Ob die Winkelkontracte im Gewissen verbinden! — O ihr Sündenschmiede? — Ist ihre Verbindlichkeit nicht schon durch das landesherrliche Verbot zernichtet? — Kann etwas, das niemals einen Bestand hatte, das Gewissen fesseln?

Es giebt bedungene und unbedungene Eheverlöbnisse, weil öfters denselben Bedingnisse beygesetzt werden, unter welchen sie nur gültig seyn sollen. Wenn nun diese Bedingnisse nicht können erfüllt werden, so hören auch solche

für sich schon auf; können sie erfüllt werden, — so bleiben sie zwar Zufälligkeiten, aber wenn sie streitig werden, von wem sollen sie entschieden werden, als von derjenigen Gerichtsbarkeit, die dem wesentlichen seine Kraft geben oder benehmen kann? Diese ist allein die weltliche; — sie allein giebt oder nimmt dem bürgerlichen Vertrag, ohne welchen keine Ehe bestehen kann, seine Rechtskraft. Was soll also der Kirchenrath dabey? —

Alles was der Kirche bey den Eheverlöbnissen zu forschen — nicht richterlich zu bestimmen — zustehet, ist nach meinem Sinne, daß sie vor der priesterlichen Einsegnung der ungezwungenen Einwilligung beyderseitiger Verlobten vergewißert sey, ohne welche das Sacrament vereitelt würde. Ist dieses, so bedarf sie höchstens noch zwey tüchtiger Zeugen, daß der Vollziehung des Sacraments keine bürgerliche Hindernisse im Weg stehen, und dann ist alles vollbracht. — Aber eben diese Hindernisse, sagen sie, sind doch von einer solchen Art, daß sie die Kirche untersuchen, und richterlich bestimmen muß. — Sie leiten

ihren

ihren Ursprung von den geistlichen Rechten her. — Die Kirche hat sie gesetzt, — die Kirche soll sie auch richten. — Laßt uns die Sache etwas genauer einsehen!

Unter dem Wort Ehehinderisse verstehe ich dasjenige, was den vorzunehmenden Vertrag entweder unerlaubt, oder ungültig macht. Was ihn ungültig macht, wird ein zertrennendes Hinderniß: was ihn zwar gültig läßt, aber doch unerlaubt macht, wird ein verbietendes Hinderniß genannt. Nicht nur allein bey den Christen, sondern auch bey den unglaubigen Völkern waren dergleichen Ehehindernisse bekannt: denn auch diese waren besorgt, den ehelichen Vertrag durch die Gesetze so einzurichten, damit er das Ziel und Ende, warum er von der Natur angeordnet ist, nicht verfehle. Daher sind so viele Ehegesetze, welche das Alter, die Beschaffenheit und andere Umstände der sich Verehelichenden angehen, schon von den Römern abgefaßt, und dem Corpus Juris, wo sie noch zu finden sind, eingeschaltet worden.

Es ist ferner nicht zu zweifeln, daß die Ehe zum Besten des gemeinen Wesens eingesetzt seye, indem die Ruhe oder Störung desselben, der Wohlstand oder Umsturz der Familien sehr oft von einer guten oder bösen Ehe abhängt. Warum soll es dann nicht eine der vorzüglichsten Pflichten der weltlichen Regenten seyn, solche Ehegesetze zu errichten, oder die schon errichteten so zu handhaben, damit das Beste des gemeinen Wesens und der Familien durch die Ehen erzielet werden kann. Selbst Thomas von Aquin begriff diese Wahrheit, indem er sagt (m): In so weit die Ehe zum Besten der Natur, welches in der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts bestehet, eingesetzt ist, so wird sie durch den Trieb der Natur selbst dahin gewendet, und die Pflicht der Natur genennet; in soweit sie aber zu dem gemeinen Besten angeordnet ist, so hängt sie von den politischen Gesetzen ab. — Aus diesem folgt, daß durch das natürliche Gesetz solche Dinge können erfordert oder festgesetzt

(m) Lib. 4. contra gentes.

setzt werden, ohne welche die Ehe entweder unerlaubt, oder gar ungültig eingegangen wird, weil ohne diese das Ziel und Ende, welches von der Natur zu der Ehe erfordert wird, nicht kann erreicht werden, und eben so, wenn die Ehe nach dem Ausspruch des nemlichen Lehrers, in soweit sie das Beste des gemeinen Wesens betrift, den politischen Gesetzen unterworfen ist, so müssen auch durch diese solche Hindernisse können gesetzt, oder aufgehoben werden, die das politische Ziel und Ende zu erreichen nothwendig sind. Daraus schließt der angeführte Lehrer an der bemeldten Stelle: eine jede Person kann durch eines der berührten Gesetze zur Ehe unfähig gemacht werden. Und daß er dieses mit Ausschluß der kirchlichen Gesetze verstanden habe, erhellet aus den unmittelbar darauf folgenden Worten, wo er sagt: wir alle müssen daher eingestehen, daß die unglaubigen Regenten in Ansehung ihrer unglaubigen Unterthanen eben solche Hindernisse bestimmen und aufheben können, welche die Verehlichung sowohl unerlaubt, als ungültig machen. Denn bey diesen bleibt die Ehe nichts anders,

als ein bürgerlicher Vertrag. Warum sollen aber katholische Regenten ihren Unterthanen aus den nemlichen Gründen nicht eben diese Hindernisse setzen, und aufheben können, wenn gleich die Ehe bey uns ein Sakrament ist? So lange der Streit oder auch nur der Zweifel der Hindernisse obwaltet, ist die Ehe ohnehin noch kein vollzogenes Sakrament: — und wäre sie es auch wirklich, so hört sie ja deswegen nicht auf, ein bürgerlicher Vertrag zu seyn, weil sie ein Sakrament ist! Heißt aber das nicht die Gränzen der beiden Mächte überschreiten, wenn die Kirche einen Vertrag, der lediglich bürgerlich ist, vor ihren Richterstuhl fodert? (n) Wer hat der Kirche, deren

(n) Siehe den Launoius in seiner Abhandlung de regia in Matrimonium potestate, wo er behauptet: wenn die Kirche auch wirklich diese Gewalt ausübe, so könne doch dieses nicht anderst als durch Anmassung oder mit Bewilligung der weltlichen Regenten geschehen seyn.

Dieses nemliche behauptet auch Gerbesius, welcher (tract. de potest. Eccles. & Princip. super impediment. matrim. part. 3) zeigt, daß erst nach einigen Jahrhunderten die Ausübung der Gewalt, Ehe-

deren Gewalt pur geistlich ist; (o) die mit zeit-
lichen Dingen nicht die mindeste Verbindung hat, die Macht ertheilt, auf Unkosten der weltlichen Gesetze vorzuschreiben, oder aufzuheben, die nach ihrem innersten Verhältniß lediglich zur politischen Gerichtsbar-

Ehehindernisse vorzuschreiben und aufzuheben, durch eine üble Nachsicht der Regenten an die Kirche gekommen sey. Er hält dafür, man habe um das sechste Jahrhundert erst angefangen, die Ehesachen, besonders was das aus dem Sakrament entspringende eheliche Band angehet, an die Kirche zu bringen, welches hernach zu den Zeiten Carls des großen, und der andern folgenden Kaiser in jenen finstern Zeiten, nemlich wo alle die wenige Gelehrsamkeit bey den Mönchen war, und die falschen Dekretalen des Isidors ihr ganzes Ansehen schon erreichet hatten, festgesetzt worden ist. Bis endlich die heutige Disciplin um das XII. Jahrhundert eingeführt wurde, welches aber die Regenten als ein ihnen abgedrungenes Recht mit Grund wiederrufen können.

(o) Jo. VI. v. 20.
Matth. XVIII. v. 11. XXI. v. 28.
Marci. X. v. 17. XVI. v. 16.
Lucæ. III. v. 49. IV. v. 18. XXIV. v. 47.

barkeit gehören, — als da sind Geburt, und Erbfolgrechte, welche alle von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags abhängen? —

Schon die Natur nnd Wesenheit der geistlichen Gesetze ist nicht von jener Art, daß sie Macht haben sollten, bürgerliche Verträge zu zertrennen; sonst wäre man gezwungen, zuzugeben, Christus seye in die Welt gekommen, die weltlichen Reiche zu zerstören, um auf ihren Trümmern das seinige zu erbauen. — Wem ist aber nicht bekannt, wie oft der friedfertige Heiland öffentlich betheuret hat: sein Reich sey nicht von dieser Welt. — Er sey nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern blos zu erfüllen! (p)

Aber Christus, sagen die Theologen, hat doch selbst einige Ehehindernisse gesetzt: z. B. das Hinderniß der Verbindung (q), kraft welches kein Theil der Verehelichten, solange der andere lebt, sich wieder verehelichen kann. Welches göttliche

(p) Matth. V. v. 17.

(q) Marc. X. & Lucæ XIII.

liche Gesetz der Apostel Paul (r) mit diesen Worten erklärt hat. Denen aber, welche im Ehestand sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Mann nicht scheide: wenn sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Mann wieder versöhne, und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse. Hingegen trennt der nemliche Apostel sogar die vollbrachte Ehe eines Unglaubigen, wenn er mit dem glaubigen Theil nicht im Frieden leben will. (s)

Allein wem fällt die Schwäche dieser Einwendungen nicht beym ersten Anblick auf? — War wohl Christus der erste Urheber dieses Gesetzes? — Hatte nicht Gott schon bey der ersten Erschaffung des Menschen gesprochen: Daher wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, und seinem Weib anhängen, und sie werden zwey seyn in einem Fleisch. Nur die Herzens-

(r) Ad Corinth. Cap. VII. v. 10. & 11.

(s) I. Corinth. VII. v. 15. Wenn sich aber der Unglaubige scheidet, so mag er hinziehen, denn ein Bruder oder Schwester ist in solchen Fällen der Dienstbarkeit nicht unterworfen.

zenshärtigkeit der Juden hatte sie dieses göttliche Gebot vergessen gemacht: Christus hat es wieder hergestellt, nicht erst neu errichtet. — Der angezogenen Stelle des Apostels setzen wir die Lehre des Tertullians (t) und der ältesten Väter an die Seite, welche den Sinn derselben, daß sie nicht von der Trennung der ehelichen Verbindung, sondern nur von der freywilligen Beywohnung zu verstehen seye, genugsam erklären.

Laßt uns aber itzt die Ehehindernisse jedes insbesondere nach seiner Natur und innern Beschaffenheit betrachten: laßt uns sehen, wie sie entstanden, wer sie ursprünglich gesetzt und ausgeübt habe, und woher die Kirche ihr Recht herleite, sie zu richten. Laßt uns von denen handeln, die man die Trennende nennt, welche den ehelichen Vertrag nicht allein unerlaubt, sondern auch ungültig machen, deren vierzehen an der Zahl sind. (u) Die Verbietende sind ohnehin von keiner Bedeutung.

Das

(t) De indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso.

(u) Error, Conditio, Votum, Cognatio, Crimen, Cultus disparitas, Vis, Ordo, Ligamen, Honestas.

Si

Das erste zertrennende Ehehinderniß ist der Irrthum, welcher das Wesen des ehelichen Vertrags betrift. — Auf vielerley Art kann ein Irrthum geschehen: nemlich an der Person selbst; an dem Stande der Person, wenn man sie z. B. für eine Freygebohrne hält, die aber in der Leibeigenschaft gebohren ist: ꝛc. — an ihrem Glückstande, wenn sie arm, anstatt reich ist, oder an ihrem sittlichen Charakter, wenn sie mit einer verborgenen Schande, oder einem unbekannten üblen Ruf gebrandmarket wäre. — Ein dergleichen Irrthum machet schon aus dem Naturrecht den ehelichen Vertrag ungültig. Denn zu den ehelichen Verträgen wird

---

Si his affinis, si clandestinus & impos,
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto:
Hæc facienda vetant connubia, facta retractant.

Vor der tridentinischen Kirchenversammlung zählte man nur zwölf, von dieser aber wurden noch zwey beygesetzt: nemlich die gewaltsame Entführung eines Weibsbilds, und die geheime Verehelichung, die aber in vielen katholischen Landen, so wie andere Verordnungen dieses Kirchenraths nicht angenommen worden sind. —

wird so wie zu allen andern eine freye Einwilligung in denselben wesentlich erfordert: diese Einwilligung ist aber in allen diesen Fällen nicht vorhanden, weil man seine Einwilligung auf eine Person, die man gegenwärtig glaubte, aber in der That nicht gegenwärtig war, zu geben vermeinte.

Eben so verhält es sich auch mit dem zweyten Ehehindernisse — mit dem Irrthum an dem Stand der Person, die von einer freyen auch für frey gehalten wird; und doch in einer wahren Knechtschaft ist. (*) — Die Einführung dieses Ehehindernisses wird schon dem Julius Cäsar zugeschrieben. (w) Die Kirche richtete sich

(*) Conditio servilis.

(w) Man nimmt solches aus dem Papinianus L. 6. ad legem juliam de adult. coerc. & L. 48. ff. Tit. 5. — Es ist auch aus andern Stellen, nemlich Lib. 23. Cod. ad leg. jul. & L. 23. ff. Tit. 2. zu sehen, daß die in der Knechtschaft stehenden Personen keinen ehelichen Vertrag haben eingehen können. Dieses war auch eingeführt bey den Longobarden Lib. 2. Tit. 12. Leg. 10. und bey den Fran-

sich also blos nach den politischen Gesetzen, weit gefehlt, daß sie dieses Ehehinderniß aus eigener Macht sollte eingeführt haben: (x) vielweniger

Franzosen leg. Salica Tit. 14. §. 2. Ja nach den römischen Rechten konnte keine Ehe geschlossen werden zwischen einer freyen Person und einem Knecht; und wenn erstere nach einer dreymaligen Ermahnung der zehen Männer den Knecht nicht verließ, mußte sie mit ihm in die Dienstbarkeit des Herrn kommen: unter ihnen wurde aber keine wahre Ehe erkennt, sondern nur wie der Rechtsgelehrte Paulus Lib. 2. Sent recept. Tit. 19. schreibt, ein Contubernium, welches, wie Gibert bemerkt, soviel als ein Concubinat war. — Den Rathsherren und ihren Nachkömmlingen war lege julia & papia verbotten, sich mit einer Person, die nur von der Knechtschaft losgelassen war, zu verehelichen: ausgenommen in einem Fall, wo sie durch ein Verbrechen ihrem Geschlecht eine Mackel zugezogen hätten.

(x) Van Espen schreibt: Es sey im XII. Jahrhundert von der Kirche hierinnfalls noch gar nichts eigentliches bestimmt gewesen. Er führt den Erzbischof Eberhard von Salzburg als ein Beyspiel an, der sich damals über die Gültigkeit dergleichen

niger, daß ihr in einem göttlichen oder kirchlichen Gesetz ein richterlicher Ausspruch hierinnen eingeräumt oder vorbehalten worden wäre.

Das dritte Hinderniß ist das feyerliche Gelübde der Keuschheit, das nemlich bey dem Eintritt in einen Regularorden abgelegt wird. — Daß die Ehe den mit einem feyerlichen Gelübde der Keuschheit verbundenen Personen zu allen Zeiten von der Kirche sowohl, als den weltlichen Regenten untersagt war, ist ausser allem Zweifel. Wir finden solches in dem theodosianischen Codex. (y) Kaiser Jovian machte sogar eine Constitution, (z) „ daß „ wenn einer sich unterfangen sollte, Gott geheiligte Jungfrauen, will nicht sagen mit Gewalt zu entführen, sondern nur zu ehelichen, „ soll er mit dem Tod gestrafet werden. „ —

Ob

gleichen Ehen bey dem Pabst Adrian noch befragt, und dieser in seiner Antwort ihre Gültigkeit noch bejahet habe.

Cap. I. *Extra* de Conjug. serv.

(y) Lib. 8. Tit. 25.

(z) In Cod. justin. leg. 5. de Episc. & Cler.

Ob aber die Ehen solcher Personen, die sich durch das Gelübde der Keuschheit Gott geheiliget hatten, nur allein für unerlaubt, oder auch für ungültig in den ersten Jahrhunderten der Kirche seyen gehalten worden, ist eine andere Frage. — Viel wahrscheinlicher ist das erstere, daß sie nemlich nur unerlaubt aber nicht ungültig waren — denn Pabst Innocenz I. sagt in seinem Sendschreiben an den **Vitricius von Rouen** „ daß man die geistliche Person, die nach ihrem „ Gott gethanen Gelübde zur Ehe geschritten „ sey, nicht eher zur Buße aufnehmen solle, „ **bis nach dem Tod ihres Mannes.** „ dies aber that er ohne Zweifel, damit die Buße der Ehe nicht nachtheilig wäre, indem den öffentlich Büßenden die eheliche Pflichtleistung verbotten war. So hat auch der 16te calcedonische Canon (aa) dergleichen Eheleuten keine Trennung der Ehe befohlen. —

Es müssen zwar zu den Zeiten des h. Augustins Theologen in Africa gewesen seyn, welche die

(aa) Ap. Grat. Dist. XXVII. Q. I. C. 22.

die Ehen solcher Gott geheiligten Jungfrauen für ungültig gehalten haben; diesen aber widersetzte sich der heilige Vater sagend: Einige halten diejenigen, die sich nach dem Gelübde verehlichen, für Ehebrecher: ich aber sage, daß iene, welche solche Ehen wieder zertrennen, sich schwerlich versündigen. (bb)

Im VIII. Jahrhundert befahl Theodorius Cantuariensis in seinem Pönitential „ daß ein „ Mann, welcher nach seinem gethanen Gelübde „ der Jungfrauschaft sich mit einem Weib verehelichet, von diesem nicht weichen, sonder 3 „ Jahre büssen solle. „ Gratian selbst führt dieses an (cc) und setzt hinzu: nach gethanem einfachen Gelübde; welches Wort aber in keinem Manuscript, wie die römische Correctores bemerket haben, zu finden ist. Das Wort einfach ist erst in spätern Zeiten beygesetzt worden, da man nemlich anfieng, einen Unterschied zwischen einfachen und feyerlichen Gelübden zu machen,

(bb) Ap. Gratian. Decret. Dist. 27. C. 2.
(cc) Dist. 27. Can. 3.

machen, der in der alten Kirche nicht bekannt war. (dd)

Doch hier ist nicht die Frage, ob das Gelübd wirklich ein trennendes Ehehinderniß sey, oder

(dd) Diesen Unterschied haben eigentlich die Mönche erst im XIII. Jahrhundert eingeführt, weil sie nemlich ihre Ordensgelübde von einem weit höhern Rang, als alle übrige hielten, und ihnen einen doppelten Werth beylegten. Gratian ebenfalls ein Mönch hatte ihn zwar schon im XII. Jahrhundert in sein Dekret eingeführt; weil es aber doch noch nicht klar genug entschieden war, welche eigentlich feyerliche Gelübde seyen, so erklärte erst Bonifaz VIII. im folgenden Jahrhundert (in. Cap. un. *de voto & voti redempt. in* 6.) „daß nur jenes „für ein feyerliches Gelübde soll gehalten werden, „in soweit es nemlich den ehelichen Vertrag zer„trenne, welches durch die geistliche Profession „feyerlich abgelegt worden.“ Also erst von dieser Zeit an ist diese Verordnung von den Canonisten als ein allgemeines Kirchenrecht angenommen worden, und wird noch heut zu Tag als eine zur Kirchenzucht gehörige Lehre in der katholischen Kirche, (freylich aus einem falschen Gesichtspunkt) behauptet.

ob es die Ehe nur unerlaubt mache. Wir wollen das mit allem seinem Unbestand in seinem Werth lassen. — Der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung ist, ob der Kirche, oder was das nemliche ist, der Geistlichkeit die Macht zustehe, in streitigen Ehesachen, die dieses Hinderniß betreffen, als Richter aufzutretten.

Alle Gelübde (und vorzüglich die Ordensgelübde) können nicht anderst als mit dem vorausgesetzten Bedingniß abgelegt werden, daß sie den Rechten einer jeden rechtmässigen Obrigkeit nicht widersprechen, weil niemand ohne dieses Bedingniß ein Gelübd ablegen kann, als der von Niemanden abhängt, und von allen seinen Handlungen keine Rechenschaft zu geben schuldig ist. Dieses Recht genießt der Landsherr ausschlußweise, weil er niemand Rechenschaft geben darf, warum er diese, oder jene Handlung unter diesen, oder jenen Umständen dem Staat schädlich erkläre: — denn wenn er jemand eine Rechenschaft schuldig wäre, so müßte er sie entweder seinen Unterthanen, oder der Geistlichkeit schuldig seyn. Nicht das erste, weil die Untergebenen keine Richter ihres Oberherrn seyn können.

nen. — Auch nicht das andere, weil die bürgerliche Macht von der geistlichen unabhängig ist, welches ich hier, mit Herrn Gmeiner, als einen Lehrsatz aus dem Kirchenrecht annehme.

Wenn also dem Landsfürsten allein das Recht zusteht, zu untersuchen, welche Handlung dem Endzweck des Staats widerspreche, und welche nicht; und wenn dieses zu erklären von dem Einfluß abhänget, den das Bedingniß, ohne welches kein Gelübd bestehen kann, in den Staat hat, so folgt, daß das Recht zu entscheiden, ob das Bedingniß noch vorhanden sey oder nicht (oder welches das nemliche ist, ob das Gelübd noch gültig und verbindlich sey oder nicht) von der weltlichen Obrigkeit ganz allein abhänge, ohne daß dieselbe jemanden davon Rechenschaft zu geben schuldig sey (und also der gelobende nach einer solchen von der weltlichen Obrigkeit gegebenen Erklärung gesetzmässig wissen kann, daß das Bedingniß von dem sein Gelübd abhieng, nicht mehr vorhanden, und er von desselben Erfüllung ohne einen weitern Ausspruch der Kirche abzuwarten befreyt sey.

Die Verwandschaft ist das vierte Ehehinderniß. Sie ist dreyerley: die natürliche, die gesezliche, und die geistliche. Die natürliche oder die Blutsverwandschaft entstehet unter jenen Personen, die von einem Stamm durch die natürliche Zeugung herkommen. Daß in den ältern Zeiten die Verwandschaftsgrade nicht nach dem canonischen, sondern ganz nach dem Civilrecht gerechnet worden, ist eben so gewiß, als gewiß ist, daß sich damals das Ehehinderniß der Blutsverwandschaft nicht weiter erstreckt habe, als es durch die kaiserliche Gesetze bestimmt war.

Die Canonisten wollen zwar behaupten, daß Pabst Calixt schon in III. Jahrhundert (221) einen Brief an alle Städte Galliens geschickt habe, in welchem er die Blutsverwandschaft als ein trennendes Ehehinderniß erklärte (ee).

Al-

(ee) Man findet dieses Schreiben bey Harduin Collect. Concil. Tom. I. Col. II. wo es wörtlich so lautet: Conjunctiones autem Consanguineorum fieri prohibentur, quando has & divinæ, & *Sæculi* prohibent leges; — — eos autem Consangui-

Allein zu geschweigen, daß dieser Brief nach der Meinung der meisten Gelehrten (ff) unter die unächten Dekretalen des Betrügers Isidors gehört, welche um das VIII. oder IX. Jahrhundert sind erdichtet, und nachher von Gratian in sein Dekret eingetragen worden: so beweiset noch zum Ueberfluß dessen Innhalt, selbst (wenn man ihn buchstäblich annehmen wollte) daß schon damals ältere politische Gesetze der römischen und griechischen Kaiser vorhanden seyn mußten, nach welchen im Fall einer vorwaltenden Blutsverwandschaft gerichtet wurde. Daß also dieses Ehehinderniß, wie alle übrige nicht von

 den

guineos dicimus, quos divinæ, & *Imperatorum*, ac *Romanorum*, atque *Græcorum* leges Consanguineos adpellant, & in hæreditatem recipiunt, nec repellere possunt: talium enim conjunctiones nec legitimæ sunt, nec manere possunt, sed sunt repellendæ, & si quæ ausu temerario tentatæ sint, apostolica auctoritate rescindendæ veniunt.

(ff) Vid. Just. Hening. Boehmer. *Corp. jur. Can. Tom.* I. XXXV. q. II. & III. C. 2. & van Espen *Comment.* in P. II. Gratian. ad XXXV.

den kirchlichen, sondern lediglich von den Civilgesetzen abhieng; und die Kirche, wenn sie hierinfals etwas entschied, sich wirklich nach denselben richtete. —

Den stärksten Beweis hievon giebt uns Augustin, (gg) wo er von den Ehen zwischen Geschwisterkinder, die vorher weder durch die göttliche noch menschliche Gesetze verbotten gewesen, sagt: daß sie nur ehebarer seyen verbotten worden: nemlich von dem Kaiser Theodosius auf Einrathen des H. Ambrosius, welches Gesetz in der Folge vom Kaiser Justinian *im* VI. Jahrhundert wieder ist erneuert worden. —

Was die gesetzliche und geistliche Anverwandschaft betrift, erhellet schon aus ihrer Benennung, (welche vor dem VI. Jahrhundert nicht einmal bekannt war) daß die erste den bürgerlichen Gesetzen ihren Ursprung zu verdanken hat; die letztere aber mit Nachsicht derselben in spätern Zeiten ist eingeführt worden — (*) folglich beede in

(gg) Lib. 15. de civit. C. 16.

(*) Wirklich ist sie in allen österreichischen Staaten abgeschaft, und aufgehoben.

in der Hauptstreitfrage dieser Abhandlung nicht einmal begriffen sind. —

Das fünfte Ehehinderniß ist das Verbrechen des Ehebruchs, oder des Todschlags. Nach der canonischen Meinung soll dieses Ehehinderniß aus dem vierzigsten Canon der Kirchenversammlung zu Trebur vom Jahr 895 seinen Ursprung herleiten, wo gesagt wird: es ist also nicht erlaubt, und schickt sich auch nicht für die christliche Religion, daß sich jemand mit derjenigen vereheliche, mit welcher er sich vorhero durch einen Ehebruch beflecket hat. Auch führen sie den Augustin an, welcher (Lib. I. de Nupt. C. 10.) also schreibt. Das Weib kan nach dem Tod ihres Mannes, mit dem es eine wahre Ehe gehabt, keine wahre mit jenem eingehen, mit dem es vorher einen Ehebruch begangen: (hh) al-

(hh) Diese beyde Aussprüche des Concils sowohl, als des Augustins waren allgemein, und bezogen sich auf keine besondere mit dem Ehebruch verknüpften Umstände, auf welches Gratian nicht scheint aufmerksam gewesen zu seyn, als er den Canon des

allein es ist erweislich, daß schon Kaiser Justi-
nian

---

des erstern mit den damals vorgetragenen Umstän-den vermischt in sein Decret eintrug. Es hatte sich nemlich der Fall ereignet, daß zwo ehebrecheri-sche Personen zugleich einander versprachen, sich nach dem Tod des Ehegatten zu verehelichen, wel-ches sie **mit einem Eid bekräftigten**, und Gra-tian brachte nur ein Stück vom Canon bey, mit der Aufschrift: **nach dem Tod des Mannes kann derjenige die Ehebrecherin nicht heyra-then, der bey Lebzeiten des Mannes mit ei-nem Eide die zukünftige Ehe versprochen hat.** Ja er macht selbst, obwohl es die Canones über-haupt redeten, die Einschränkung (XXXI. Q. I.) nach dem dritten Canon: „Wenn dem Mann nicht „nach dem Leben ist gestrebt worden, oder wenn „der Ehebrecherin bey Lebzeiten ihres Mannes „nicht ist versprochen worden, sie zu heyrathen, „wenn sie nach ihrem Mann noch leben würde.“ Damit kam es soweit, daß, nachdem sein Decret um das XII. und XIII. Jahrhundert allenthalben aufgenommen worden, auch die beygesetzte Ein-schränkung des aus dem Ehebruch entstehenden Hindernisses als gesetzmäßig anerkannt würde (Cap. I. & 6. Extra, de Ecc. qui duxit &c.) Also ent-
ste-

nian (Novell. 134 C. 12.) gleiche Gesetze gegeben, ohne von einem Ausspruch der Kirche hierinfalls abzuhangen. Und beynahe dreyhundert Jahre vor ihm schreibt Papinianus, ein Rechtsgelehrter unter den Kaisern Severus, Caracalla und Geta (ii): wenn ein Weib heyrathet, das im Verdacht stehet, einen Ehebruch begangen zu haben, so soll sie deswegen nicht angeklagt werden, bis sie nicht des Ehebruchs überzeugt ist. Sonst möchte eine solche Klage den Männern öfters zum Vorwand dienen, bey sich ereignendem Ehezwiste, die Ehe zu trennen. Woraus dann deutlich erhellet, daß dieses Ehehinderniß weit älter, als alle Kirchensatzungen ist, und schon im III Jahrhundert der Kirche, zur weltlichen Gerichtbarkeit gehöret hat. —

Der

stehet nach der Canonisten Lehre aus dem Ehebruch kein zertrennendes Ehehinderniß; ausgenommen, wenn diese mit dem Versprechen der zukünftigen Ehe, oder mit der Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten begleitet ist.

(ii) De Adulteriis Lib. Singular.

Der Unterschied in der Religion ist das VI. Ehehinderniß, welches nur zwischen einem Getauften und Ungetauften zu verstehen ist. Daher haben zwey recht Getaufte, sie mögen in ihrer Religion noch so verschieden seyn, unter sich keinen ehehindernden vielweniger einen ehetrennenden Unterschied: in den ersten Jahrhunderten der Kirche war dieses Ehehinderniß ganz unbekannt. Die H. Cäcilia verehlichte sich mit Valerian, da er noch ein Heid war. — Auch Patritius ein Heid, und Monica eine Christin zeugten in ihrer Ehe den H. Augustin, welches dieses selbst erzählt, (Lib. 9. Confess. Cap. 9) ohne daß er diese Ehe eines Hindernißes beschuldige. Die H. Chlotildis vereheliche sich mit König Clodovåus, der sich erst in der Folge zum christlichen Glauben bekehret hat. Diese vermischte Ehen wurden doch nach und nach so abgestellt, daß aus dem Unterschied der Religion endlich ein zertrennendes Ehehinderniß geworden. Da aber kein eigenes politisches Gesetz hierinnfalls vorhanden ist; der Kirche hingegen nicht zustehen kan, den Ehen die Gültigkeit eines bürgerlichen Vertrags blos wegen dieses Unter-

terschieds abzusprechen, (sonst müßten alle bürgerliche Verträge mit Unglaubigen oder nicht Getauften ebenfalls ungültig seyn) so folgt, daß dieses Hinderniß als eine bloße Gewohnheit anzusehen ist, die niemals keine eigentliche Rechtskraft gehabt hat.

Der Zwang ist in der canonischen Ordnung das siebende, in den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen aber eines der ersten zertrennenden Hindernisse aller Verträge; es sey, daß dieser Zwang in einer angethanenen äußerlichen Gewalt, oder in einer eingejagten großen Furcht bestehe, so folgt allzeit die Ungültigkeit des Vertrags. (kk)

Seit

(kk) Van Espen bemerkt hier, daß die Päbste in den Decretalen den Zwang oder die große Furcht (d. i. die einen vernünftigen oder standhaften Mann kann darniederschlagen) nicht als ein Ehehinderniß eingesetzt, sondern nur erklärt haben: daß die aus Furcht und Zwang geschlossene Ehe ungültig sey. „Denn da der eheliche Vertrag, sagt er „weiter, vor andern Verträgen eiue Verbindung „der Liebe ist, so fodert er vor andern eine Frey„heit, die keinen Zwang leidet, weil er, nachdem „er einmal gültig gemacht ist, nicht mehr aufge„lößt werden kann.“

Seit dem XII. Jahrhundert werden auch die heiligen Weihen in der abendländischen Kirche unter die zertrennenden Ehehindernisse gezählt. Die dritte lateranensische Kirchenversammlung (1123.) unter Pabst Calixt II. hat es also erkläret, und durch die tridentinische wurde es (Can. 9. Seff. 24.) bestätiget. Da aber das Cälibat nur ein willkührliches, und blos zur Zucht gehöriges Kirchengebot ist, von dessen Daseyn in den ersten Jahrhunderten der Kirche nicht einmal Spuren anzutreffen sind, und eben deswegen in der vereinigten griechischen Kirche nicht ist angenommen worden: so liegt klar am Tag, daß dieses Hinderniß, welches auf jeden Wink der Monarchen wieder kann gehoben werden, unter die zertrennende nicht zu zählen ist, als in soweit es noch in der freyen Willkühr der Regenten, und nicht der Kirche seinen Bestand hat.

Auch das neunte Ehehinderniß, die **Verbindung** — oder was das nemliche ist — die **Unauflösbarkeit der Ehe**, braucht hier nicht weitläufiger abgehandelt zu werden. — Sie ist gött-

göttlichen Ursprungs, und die darüber entstehende Zweifel gehören eben so gut für den weltlichen Richterstuhl des Monarchen, als der Todschlag, der Ehebruch und der Diebstahl, die niemand deswegen zu der kirchlichen Gerichtsbarkeit ziehen wird, weil sie in den zehen göttlichen Gebotten enthalten sind.

Daß das zehende Ehehinderniß, die öffentliche Wohlanständigkeit (11) schon ehedem ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit war, zeigt das Civilrecht (L. 12. & 14. ff. de ritu nupt.) und was Gratian hievon XXVII. Q. 2. an-

(11) Dieses Ehehinderniß entstehet aus den Eheverlöbnissen (Sponsaliis) sowohl als der Ehe, die noch nicht vollbracht ist. Denn weil durch beyde einige Verbindung verursachet wird, so hat es unanständig geschienen, daß der eine Theil sich mit den Blutsverwandten des andern verehelìche. Vor Zeiten hat sich dieses Hinderniß, wenn es von der noch nicht vollbrachten Ehe entstanden war, wie die Verschwägerung, bis auf den siebenden Grad erstreckt, es wurde aber nachgehends mit dieser bis auf den vierten Grad eingeschränkt.

anführt, wo er von einer Verordnung des Pabsts Julius Meldung thut, ist nebst andern, die er hierüber in seinem Decret beybringt, von den Gelehrten schon lang als unächt verworfen worden. Was endlich die lateranensische und tridentinische Kirchenversammlungen hierüber gesprochen, war eine Geburt jener finstern Zeiten, und ruhet auf den eben bemeldten unächten Grundsätzen des Gratians.

Von der **Verschwägerung**, welche das eilfte Ehehinderniß ausmachet, gilt, was wir oben von der **Blutsverwandtschaft** gesagt haben: sie unterscheidet sich von dieser darinn, daß diese aus der wirklichen Erzeugung oder Abstammung eines von dem andern entstehet: jene aber kömmt nur von der vollbrachten Beywohnung her, wodurch das Blut einer Familie die Gränzen der andern berührt (mm). In dem römischen Recht findet man

(mm) Vor Zeiten waren drey Gattungen der Verschwägerung, welche die Glossa (ad Cap. 8. Extra. de Consang.) erkläret, und lassen sich in folgendem Beyspiele verstehen. — Das Weib meines

man eben die bürgerliche Gesetze für die Verschwägerung, die man für die Blutverwandtschaft daselbst antrift.

Das zwölftes Ehehinderniß ist die himmlische Verehlichung. — Die sicherste Probe, daß dieses Ehehindernis schon vor 1000 Jahren ein Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung war, sind die Capitularien der fränkischen Könige, welche (Lib. 7. C. 159.) verordnet haben, daß die Brautleute vorher dem Priester erscheinen sollen, damit diese den an sich schon gültigen bürgerlichen Vertrag durch seine Einsegnung gleichsam noch die Feyerlichkeit beylege. Indessen halten

nes Bruders ist mit mir und mit meinen Blutsverwandten in der ersten Gattung verschwägert. Wenn sich dieses Weib nach dem Tod meines Bruders mit einem andern Mann verehelichet, so ist dieser Mann mit mir und meinen Blutsverwandten in der zweyten Gattung verschwägert. — Sollte nun auch das Weib sterben, und ihr zweyter Mann ein anders Weib heyrathen, so würde dieses Weib mit mir und meinen Blutsverwandten in der dritten Gattung verschwägert.

halten selbst die meisten Gelehrten dafür, daß ungeachtet dieses königlichen Gebottes (vielleicht weil die Capitularien niemal allgemein angenommen worden) die geheimen Ehen in den ersten zwölf Jahrhunderten immer für gültig seyen gehalten worden, indem das Gegentheil nicht hinlänglich bewiesen werden kann; und ob sie gleich die Kirche niemal billigte, so ist doch vor dem tridentinischen Kirchenrath keine eigentliche kirchliche Verordnung hierinnfalls vorfindig, und da die Satzungen dieses Konziliums auch in den katholischen Reichen nicht allgemein sind angenommen worden (nn), so ist in diesem Punkt gar

(nn) Daher entstand erst in den jüngsten Zeiten die wichtige Frage, „ob in jenen Landschaften, in „welchen die Schlüsse des tridentinischen Konziliums „verkündigt, und angenommen worden, hernach „aber von den Protestanten besetzt wurden, die „eheliche Verträge, welche ohne Gegenwart des „Pfarrers sind geschlossen worden, für gültig können gehalten werden?„ — Der erste Anstand hierüber wurde in Holland und den vereinigten Niederlanden erwecket. Denn als die Satzungen des

gar nichts, das für die geistliche Gerichtsbarkeit das Wort sprechen konnte.

D Das

---

des tridentinischen Kirchenraths im Jahr 1564. den 26ten Jenner von Pabst **Pius** IV. gänzlich bekräftigt worden, befahl **Philipp** II. König in Spanien, dieselbe alsobald in allen ihm unterworfenen Provinzen, unter welchen damals noch die **Niederlande** waren, zu verkündigen. — **Margarita** von **Parma** Gubernantin der **Niederlande** wendete sich vermittelst eines Schreibens an den König, um wegen der herrschenden Unruhen diese Verkündigung noch zu verschieben. — Der König aber antwortete, daß diese tridentinische Satzungen ohne einzige Rücksicht sollen bekannt gemacht werden, welches auch alsobald befolgt wurde, wie die von **Benedict** XIV. selbst angeführte Schriftsteller bezeugen. Im Jahr 1562. brachen die Unruhen in volle Flammen aus; die **Niederlande** wurden von Spanien abgerissen, und kamen unter protestantische Herrschaften. Nun geschahe es, daß die eheliche Verträge sowohl der Protestanten unter sich, als der Protestanten mit Katholiken ohne Beyseyn des katholischen Pfarrers, und zwey Zeugen geschlossen wurden. Ueber diese Ehen waren die Gelehrten unter sich in ihren Meinungen getheilt: — einige

hiel-

hielten sie für gültig, die andern für ungültig: — eben so gieng es bey den Richterstühlen; und selbst bey den Congregationen der Cardinäle zu Rom, wenn dergleichen Ehefälle dahin berichtet wurden. — Die Sache blieb so lang unausgemacht bis Benedict XIV. zur päbstlichen Würde erhoben worden. — Eine seiner ersten Sorgen war, hierinn eine allgemeine Regel fest zu setzen. Daher versammelte er — nach abermals der Congregation aufgelegter genauer Einsicht der ganzen Sache — den 17ten May 1741 in seiner Gegenwart die Cardinäle, um ihre Meinung mündlich zu vernehmen. — Der von der Congregation gegebene, und vom Pabst den folgenden 4ten November bekräftigte Ausspruch war: „ 1.) „ die schon gemachten sowohl, als noch zukünftigen „ Ehen zwischen zweyen Protestanten in Holland, und „ den vereinigten Niederlanden ohne Beysenn eines „ katholischen Pfarrers seyen gültig, also daß, wenn „ beyde Eheleute hernach sich zu der katholischen „ Religion bekehrten, sie mit dem ehelichen Band „ verknüpft blieben, ohne daß sie vor einem katho„ lischen Pfarrer ihre eheliche Einwilligung zu erneuern „ schuldig wären. Wenn aber nur ein Theil davon „ katholisch würde, so könne keiner sich mit dem andern

mögten, entsteht meistens aus der natürlichen Leibesbeschaffenheit der verehelichten Personen, oder einem physischen Mangel der Erzeugungskräfte bey denselben. — Es scheint demnach mehr für den Richterstuhl der Arzneykundigen, und Hebammen, als für jenen ungeehelichter Celiben zu gehören: — vermuthlich hat blos die ehemals den Malefitz zugetraute Kraft Men-

„ andern verehelichen, bis ein Theil mit Tod abgieng, „ wodurch das Eheband aufgelößt werde. 2.) Die „ Ehe aber zweyer Personen, deren eine katholisch, „ die andere protestantisch ist, hielt zwar die Kirche „ allzeit für unerlaubt; wenn sie aber doch gemacht „ wären, oder in Zukunft wieder gemacht würden — „ auch ohne Beyseyn des katholischen Pfarrers, wenn „ nur sonst kein Hindernis entgegensteht, — sollen „ sie für gültig gehalten werden; und seye keinem „ aus beyden Theilen erlaubt, so lang der andere „ lebt, sich aufs neue zu verehelichen unter dem „ Vorwand, daß bey ihrer Verehelichung die Tri- „ dentinische Form nicht sey gehalten worden. „ — Siehe Benedict XIV. de Synod. Diœces. Lib. 6. Cap. 6.

schen zum Zeugen unvermögend zu machen, (oo) dazu

(oo) Durch das Unvermögen aus einem Malefiz wird verstanden ein Zauberwerk, oder teuflische Wirkung, wodurch die Eheleute an der Abstattung der Pflichten gehindert werden. Man will schon bey den ältesten Schriftstellern — als beym Herodotus von dem König Amasis; beym Tacitus von dem Silvanus, und bey dem Aemilius von dem Theodorikus Beyspiele solcher Bezauberungen gefunden haben: und hieher wird der Ausspruch des Ovidius L. 3. Amor. Eleg. 7. zu hülfegenommen: wo es heißt. *Quis vetat & magicam nervos torpere per artem.* Daher schreibt Laurentius Berti noch in unserm Jahrhundert. „ Es sey allen bewußt, „ daß durch die Kräfte der Teufel solche Hinder„ nisse können bewirkt werden „ — Im IX Jahrhundert wurden hierüber viele Fragen aufgeworfen. — Hincmarus von Rheims wurde gefragt, ob es möglich seye, daß den Eheleuten solches Hindernis könne angethan werden? — Er antwortete: es sey möglich: und wenn es beständig, und unheilbar wäre, so sollen dieselbe geschieden werden (XXXIII. Q. I. vet.) nach dem titulo de Frigidis & Maleficiatis (Cap. laudab.) welcher im canonischen Recht noch zur grösten Erbauung kann nachgeschlagen werden:

dazu Anlaß gegeben, daß die Untersuchung dieses Unvermögens den Geistlichen ist zu Theil geworden, welche gemeiniglich diese Krankheit mit Seegenssprüchen zu heilen versuchten. — Mir gilt es einerley ob sie diese letztere Versuche, wo sie es nöthig glauben noch ferner fortsetzen

den, wird dieses Unvermögen für beständig, und für ein zertrennendes Ehehindernis gehalten, wenn es nach einer dreyjährigen Erfahrnis, ungeachtet alle geistlichen Mittel angewendet worden, nicht hat können geheilet werden. — „Wenn aber der unver„mögende Theil so boshaft wäre und schafte dieses „Hindernis durch ein anderes Malefitz, oder sonst „durch ein anders unerlaubtes Mittel weg — sagen „die Canonisten — so müßte dasselbe doch für „beständig gehalten werden, in soweit der erst „gemachte eheliche Vertrag ungeachtet dessen ungül„tig wäre.„ Pontas schreibt von dem ehelichen Unvermögen (Cap. 14.) vier Regeln vor, aus welchen das Malefitz könne erkennt werden. — Doch bemerkt Bobin For. III. pag. 46.) aus dem berühmten Arzt Zachias, daß man den Malefitz öfters Wirkungen zuschreibt, welche doch nur aus einer zerstörten Einbildungskraft herkämen.

wollen: nur soviel sage ich, daß die eigentliche Untersuchung eines wirklichen physischen ehelichen Unvermögens für den kirchlichen Richterstuhl höchst unschicklich sey, und in keinen Rechtsgründen Bestand finde.

Das vierzehende und letzte Ehehinderniß ist der Raub oder die gewaltsame Entführung einer Frauensperson, um sich mit dieser zu verehelichen, oder sie zu schändlichen Gelüsten zu mißbrauchen. — Um sich zu überzeugen, daß auch dieses Ehehinderniß, wie alle übrigen noch im VII. und folgenden Jahrhunderten ganz zur weltlichen und keiner andern Gerichtsbarkeit gehört habe, darf man nur in dem theodosianischen Codex (Lib. 9. Tit. 14. Leg. 1. & 2. de raptu virg. vel vid.) die Gesetze nachsehen, welche Constantin der Große, sein Sohn Constantius und Gratian hierüber gemacht haben, die alle von Gothofred weitschichtig erklärt werden. — Auch beym Justinian findet man schon, daß die Civilgesetze den Räuber unfähig machten, die Geraubte zu ehelichen (Leg. unic. de rapt. virg.). Und eben dieses verordneten auch die Capitularien der fränkischen Könige (Lib. 6. C. 69. & Lib.

7. C. 395.). Wenn also die Concilien in diesem sowohl als allen übrigen bereits abgehandelten Ehehindernissen etwas weiters verordnet haben, als wir schon in den Civilgesetzen vorfinden, so geschah es lediglich zu besserer Handhabung der Civilgesetze selbst. Ja oft befahlen ihnen auch die Kaiser, (die, wie bekannt, in den Kirchenversammlungen der ersten Jahrhunderte meistens den Vorsitz behaupteten) gewiße Civilverordnungen in die Kirchenregeln einzutragen, und die Uebertretter auch mit Kirchenstrafen zu belegen. Was aber die Kirche im XI. (pp) & XVI. (qq) Jahrhundert verordnet hat, das waren schon Folgen der falschen isidorischen Dekretalen, und der daraus, so wie aus der Uebermacht der Päbste entstandenen Verwirrungen der ächten Gränzen beyder Rechte: — also hier in gar keinen Betracht zu ziehen.

Aus welchem allem dann zu ersehen ist, daß in dem ganzen kirchlichen Recht keine einzige

 ächt

(pp) Innocenz III. Cap. 7 Extra. de Rapt.

(qq) Concil. trident. Seff. 24. Cap. 6. de Reform. Matrim.

ächte Stelle vorfindlich seyn kann, aus welcher könnte erprobet werden, daß die Kirche sich in den ersten V. Jahrhunderten die Gewalt angemaßt hätte, auch nur ein einziges zertrennendes Ehehinderniß nur zu bestimmen, geschweige darüber einen richterlichen Ausspruch zu thun, oder die daraus fließenden Folgen als Thatsachen, die zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörten, zu behandeln, und wenn in den spätern Zeiten etwas dergleichen in die Kirchenregeln ist eingetragen worden, so waren es entweder Folgen eines allgemeinen Mißverstands der von Isidor verfälschten Kirchensatzungen, — oder päbstlicher Muthwillen und Ohnmacht der damaligen Regenten, die sichs mußten gefallen lassen, bey der so hoch gestiegenen Uebermacht der römischen Bischöfe müßige Zuschauer abzugeben, wenn ihre vorzüglichsten Majestätsrechte von der Klerisey mit Füßen getretten wurden.

Und so gilt, was ich bisher von den Eheverlöbnißen und Ehehindernißen gesagt habe, auch von dem dritten Gegenstand dieser vermeintlichen geistlichen Gerichtsbarkeit, — nemlich von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung ist „ eine aus wichtigen von
„ dem Gesetzgeber darfür erklärten, und von
„ dem Richter in den vorkommenden Fällen wahr
„ befundenen Ursachen, durch richterlichen Aus-
„ spruch geschehene Trennung einer wirklich be-
„ standenen Ehe. „

Man findet Ehescheidungsgesetze schon bey den Griechen und Römern. Diese waren nach der Einrichtung ihrer Staaten verschieden. — Bey einigen, wie bey den Cretensern und Atheniensern waren die geringsten Ursachen hinreichend, sie zu bewirken (rr). Bey andern hingegen, z. B. bey den Spartanern waren sie sehr selten und schwer zu erlangen (ss). Unter den

(rr) Die Cretenser erlaubten, jedem Mann seine Frau zu verstossen, auch nur, wenn er besorgte, mit ihr zuviel Kinder zu bekommen. Je größer aber die Freyheit der Männer in Absicht der Ehescheidung war, desto eingeschränkter waren die Weiber; so daß es für höchst schimpflich gehalten wurde, wenn eine Frau ihren Mann verließ.

(ss) Lysander wurde wegen einer solchen Scheidung von den Ephoren um eine gewiße Menge Gelds gestraft.

den römischen Kaisern war Constantin der erste, welcher die Freyheit der Ehescheidungen einigermaßen einschränkte, und wenigstens bey denen, welche wider des andern Ehegatten Willen geschahen, eine rechtmäßige Ursache erforderte. (tt) Dem ungeachtet waren die Ehescheidungen in diesem Zeitalter noch sehr häufig, und wurden oft die Ehen durch eine Loskündignng, auch ohne wichtigen Ursachen aufgehoben; nur wurde der

(tt) Er verordnete, daß es einer Frau nicht mehr erlaubt seyn sollte, nur deßwegen, weil der Mann dem Wein, dem Spiel oder den Weibern ergeben war, sich von ihm zu scheiden, sondern erst alsdann, wenn sie beweisen könnte, daß er ein Todtschläger, Giftmischer oder Zerstörer der Begräbnisse wäre. — Der Mann aber sollte seiner Frau nur alsdann den Abschied geben können, wenn sie eine Ehebrecherin, Giftmischerin oder Kupplerin wäre: wenn er aber ohne solche Sache sie verstossen würde, sollte er ihr Heyrathgut zurückgeben, und lebenslänglich unverheyrathet bleiben. — Dieses letztere Gesetz kömmt ganz mit der in unsern Zeiten üblichen Ehescheidung zu Tisch und Bett überein. Nur daß sie der Kaiser, und nicht die bischöflichen Consistorien verordnete, und auch gestattete. —

der aufkündende Theil deßwegen gestraft. — Es machten daher die folgenden Kaiser Honorius, Theodosius und Constantinus noch weitere Gesetze über die Ehescheidung (uu).

Auch Theodosius und Valentinian erlaubten die Ehescheidung, welche mit gemeinschaftlicher Bewilligung beyder Eheleute geschahen; hoben die von den vorigen Kaisern auf die einseitigen Scheidungen gesetzte Strafen auf, und bestimmten diese und die dazu rechtfertigenden Ursachen nach den ältern Gesetzen. Allein nachher gaben sie ein neues Gesetz, in welchem sie der Frau alsdann erlaubten, sich vom Mann zu scheiden, wenn er ein Ehebrecher, Todtschläger, Giftmischer, Landsverräther, Schriftenverfälscher, ein

(uu) Sie erlaubten unter andern einer Frau, welche sich von ihrem Mann geschieden hatte, keine weitere Heyrath: dem Mann aber, welcher seine Frau wegen schlechter Aufführung verstossen hatte, gestatteten sie nach zwey Jahren eine andere Heyrath. Auch bestimmten sie mehrere Ursachen der Ehescheidungen, wo nur wichtige zugelassen werden sollten. Scheinen aber alle öffentliche Verbrechen unter diese gezählt zu haben.

ein Störer der Begräbnisse, ein Gotteslaugner oder Strassenräuber wäre, oder diese aufnähme: wenn er Kinder abtriebe; Menschen entführte; mit unzüchtigen Weibern zu thun hätte; der Frau nach dem Leben stellte, oder sie auf den Tod prügelte. — Der Mann aber durfte seine Frau verstossen, wenn sie eine Ehebrecherin, Zauberin, Todtschlägerin, Menschendiebin war: wenn sie Grabmäler zerstörte, geheiligte Sachen entwandte, Strassenräuber aufnahm, sich zu den Gastmalen fremder Männer eindrang, und ausser ihrem Haus übernachtete: wenn sie sich wider ihres Mannes Willen mit Zuschauern bey Schau- und Fechterspielen ergötzte: ihm mit Gift oder auf eine andere Art nach dem Leben stand: an einem Hochverrath Antheil nahm: einen öffentlichen Betrug begieng, oder den Mann schlug.

Wenn die Ehescheidung mit beyder Einwilligung erfolgt war, durfte die Frau nach diesem Gesetz erst nach fünf Jahren, — nach einem neuen Gesetz des Anastasius in einem Jahr — nach der Scheidung wieder heyrathen. Wenn aber ein Ehegatte den andern ohne rechtmäßige Ursache aufsagen würde, so soll nach ersterm Ge-

setze

setze der Mann, wenn er es thut, das Heyrathgut und die Donation propter nuptias der Frau herausgeben, diese aber, wenn sie es thut, beydes verlieren.

Justinian setzte zu den Ursachen, wegen welcher die Frau ihrem Mann die Ehe aufsagen könnte, noch diese bey: wenn nemlich der Mann wegen natürlicher Schwachheit ihr zwey Jahre lang von Anfang der Ehe nicht ehelich beywohnen könnte: und erlaubte auch dem Mann seine Frau zu verstossen, wenn sie vorsetzlich ihr Kind abgetrieben; aus Wollust, ein gemeinschaftlich Bad mit Männern gebraucht, oder währender Ehe einen andern Mann genommen hätte: in welchen Fällen sie auch das Heyrathgut, oder wenn sie ein solches nicht hätte, den vierten Theil ihres Vermögens verlieren sollte (ww).

Fer

(ww) In seiner 22sten Novelle erlaubte er die Scheidung, welche mit gemeinschaftlicher Bewilligung geschieht, ohne Unterschied; daß aber ein Ehegatte dem andern aufkünden könnte, gestattete er alsdann, wenn jener ins Kloster gieng, welcher

jedoch

Ferner wenn der Mann drey Jahr lang von eingegangener Ehe wegen Schwachheit seiner Frau nicht beywohnen konnte, oder der eine Ehegatte in Gefangenschaft gerathen war, und die andere in fünf Jahren keine Nachricht von dessen Leben oder Tod erhalten hätte; und endlich, wenn der andere Ehegatte in Sklaverey gekommen war, so gestattete er die Scheidung. Hingegen, wenn ein freyer Mensch unwissend eine Sklavin, die es von Anfang war, ehelichte, so soll die Ehe für ungültig angesehen werden. (xx)

Und

---

jedoch dem andern diejenige Vortheile lassen mußte, die dieser nach des aufkündenden Absterben zu erwarten hat.

In eben dieser Novelle bestättigte er auch die vom Kaiser Theodosius festgesetzte Ursachen der Verstossung; und verordnete weiter, daß eine Frau, welche ohne solche Ursachen ihren Mann verlassen würde, erst nach fünf Jahren, der Mann aber sogleich wieder sollte heyrathen können.

(xx) Dieser nemliche Kaiser machte in seiner 117ten Novelle eine neue Bestimmung der Ursachen der Verstossung: — der Mann nemlich soll seine Frau verstossen können, wenn sie an einem Hochverrath

An-

Und das alles verordneten und thaten die
Kai=

Antheil nähme, oder des Ehebruchs überwiesen würde, in welchen beyden Fällen der Mann auch ihr Heyrathgut, und zwar, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden wären, eigenthümlich, wenn aber solche vorhanden wären, nur nutznießlich, die Kinder aber eigenthümlich erwerben sollten. — Ferner, wenn sie dem Mann nach dem Leben stellen, oder diejenigen, welche es mit Vorwissen thun, nicht anzeigten: — wenn sie wider des Mannes Willen zu Gastmalen fremder Männer gehen, mit ihnen baden, ohne des Mannes Schuld oder Erlaubniß über Nacht ausser dem Haus bleiben, oder wenn es der Mann verbotten, Schauspiele besuchen würde. — Die Frau aber sollte ihren Mann verlassen können, wenn er sich eines Hochverraths schuldig gemacht, ihr nach dem Leben gestrebt, oder wenn es andere mit seinem Vorwissen thaten, ihr nichts davon angezeigt: wenn er sie einem andern zur Unzucht zu überlassen gesucht, sie eines Ehebruchs beschuldiget, und solchen nicht bewiesen hätte, in welchem Fall sie nebst ihrem Heyrathgut auch die Donation propter nuptias ihres Mannes gewinnen sollte: — wenn er in seinem Haus mit einer andern Weibsperson angetroffen würde, oder sonst

Kaiser! — Wo findet man bey allen diesen bür-
ger-

---

sonst mit andern Weibspersonen vielen Umgang hätte, und auf der Frau und ihrer Anverwandten Warnung nicht davon abstehen würde, in welchem Fall sie nicht nur das Heyrathgut und die Donation propter nuptias, sondern auch den dritten Theil dessen, was die letztere beträgt, und zwar, wenn keine Kinder vorhanden, nur nutznießlich, den Kindern aber eigenthümlich erwerben sollten.

In eben diesem Gesetz verordnete Justinian ferner, daß Eheleute mit gemeinschäftlicher Einwilligung ihre Ehe anderst nicht sollten aufheben können, als wenn sie dieses aus einer großen Neigung zur Keuschheit thun würden; wenn aber solche Eheleute in der Folge sich doch wieder verheyrathen würden, so sollte ihr Vermögen ihren Kindern, wenn sie aber keine Kinder haben, dem Fiskus heimfallen. Wenn ferner eine Frau ohne Ursach von ihrem Mann sich scheiden würde, so sollte ihr Heyrathgut dem Mann verfallen seyn; jedoch wenn sie Kinder erzeugt hätten, das Eigenthum diesen bleiben: sie aber sollte in ein Kloster gesteckt werden, und von ihrem Vermögen, wenn sie Kinder hätte, zwey Drittel diesen, und ein Drittel dem Kloster; wenn sie keine Kinder, aber Eltern hätte, ein Drittel diesen, und zwey

Drit-

gerlichen Gesetzen, in denen beynahe alle mögliche Fälle, die sich bey Ehescheidungen ergeben können, vorkommen, nur eine Spur von geistlicher oder kirchlicher Gerichtsbarkeit? — Durchblättere man alle Jahrbücher der Kirche und des Christenthums, man wird durch ganze vierzehen Jahrhunderte kein einziges Beyspiel einer päbstlichen, oder andern kirchlichen Dispensation, weder in den Kirchenversammlungen, noch bey den Vätern, noch bey den Geschichtschreibern antreffen. — Martin V. der um das Jahr 1431 gestorben, war der erste, der sich dieses Rechts anmaßte, und wirklich dispensirte. — Ein ganzes Jahrhundert später erklärte eine von Klemens VIII. versammelte Kongregation (yy) — nachdem nemlich das Ehescheidungsgeschäft des Königs Heinrich VIII. in England einen so unglücklichen Ausgang genommen hatte, daß dem Pabst die vollkommene

---

Drittel dem Kloster; — wenn sie aber weder Kinder noch Eltern hätte; das ganze Vermögen dem Kloster zufallen.

(yy) Den 16ten Julius 1599.

Gewalt zustehe, wirklich vollbrachte Ehen aufzulösen. (zz) Dieser Entscheidung folgten mehrere Kongregationen. (a) Die hierüber ausgefertigten Bullen der Päbste Martins V. und Eugens IV. sind in den Werken des berühmten Dominikaners und Erzbischofs zu Florenz Antoninus (b) zu finden. — Auch meldet Navarrus (c) das nemliche von Julius III. Paul III. und Pius dem IV. — Endlich erzählet Henriquez, (d) Gregor XIII. habe in einem

(zz) Die Beysitzer dieser Krongregation waren die Kardinäle Auskulanus, Burghesius, Blanchetus, Mantika, Arigonius, Vicekomes, Osatius und Bellarminus. Dabey waren auch die Auditores Rotä Seraphinus, Pamphilius, Pegna und Molinus. Endlich Justinianus, und Costa aus der Gesellschaft Jesu, welche damals für die Gelehrtesten in dem päbstlichen Rechte gehalten wurden.

(a) Carpentoracten. 25. Jan.. 1608. — Seguntina 17. Sept. 1609. — Ferrarien. 20. May. 1613. — Augustana 16. May 1617.

(b) P. 3. T. I. c. 21. §. 3.

(c) In Manual. c. 22.

(d) Lib. 11. de Matrim. c. 8.

einem Tag dreyzehen dergleichen Ehescheidungen bewilliget: und von dem Urbanus VIII. ist bekannt, daß er dem Erzbischof von Neapel befohlen, die Ehescheidung des Michael Blankus und der Johanna einer Tochter des Fürsten von Conca zu gestatten, so daß es einem jeden Theil frey gestanden, sich wieder mit einem andern zu verehlichen: (e) und dieses Ehescheidungsrecht folgerten alle diese Päbste aus der schon oben angezogenen Stelle Matth. 16 und 19. wo Christus zu Petrus gesprochen hat, — du bist Petrus ꝛc. was du lösen wirst auf Erden ꝛc. vermög welcher sie sich vollkommen berechtiget glaubten, diese Gewalt auszuüben, so oft das Wohl der Kirche, und das Heil der Seelen solches erforderte.

Allein es ermangelte zu keinen Zeiten selbst an katholischen Theologen und Canonisten, welche diese Meinung gänzlich bestritten und verwarfen. Nebst dem, daß sie der angezogenen Stelle Matth. 16 und 19. einen ganz andern Sinn und Ver-

(e) Man findet diesen päbstlichen Ehescheidungsbrief bey dem Lucius Ferraris.

stand beylegten, wie wir schon oben angemerkt haben, setzten sie noch hinzu. „ Die Ehe sey nach dem
„ göttlichen Gesetz unauflöslich, folglich könne
„ sie von niemand aufgelößt werden, als nur von
„ dem, der von Gott hierzu Gewalt habe: —
„ daß aber der Pabst diese Gewalt von Gott er-
„ halten haben sollte, melde weder die heilige
„ Schrift, noch die Tradition; sehr viele aber von den
„ Gelehrten verneinen es gänzlich, wenn es noch ei-
„ nige bezweifeln sollten: — und wäre noch dieser oder
„ jener übrig, der es behaupte, so bliebe doch die
„ Sache am Ende immer zweifelhaft: — in
„ zweifelhaften Dingen aber sey man schuldig,
„ das, was sicherer ist, zu wählen. Ja selbst
„ unter den Päbsten wären einige gewesen, welche
„ öffentlich bekannt hätten, daß sie die Gewalt,
Ehen zu scheiden, nicht hätten. (f) „

Der

(f) Pontius führt Lib. 9. C. 3. N. 6. aus dem Panormitanus an, daß Innocenz III. (ein Pabst der sich gewiß viele Gewalt anmaßte) als von ihm eine Dispensation zur Auflösung einer nur genehmigten, und nicht vollbrachten Ehe begehrt wurde, geantwortet habe. Er könne hierinn

nicht

Der oben angeführte florentinische Erzbischof Antoninus glaubt zu Gunsten des Pabsts viel zu sagen, da er meint, „ man soll die Päbste, „ welche dergleichen Dispensationen ertheilt haben, „ nur aus dem Grunde nicht verdammen, weil „ sie der Meinung so vieler Gelehrten beygetret- „ ten sind, setzt aber gleich hinzu, man soll auch „ niemand rathen, vom Pabst solche Eheschei- „ dungen zu begehren, weil die wichtigsten Theo- „ logen behaupten, er habe nicht die Macht sie „ zu ertheilen. „

Alles was der tridentinische Kirchenrath hie- rinnen zu entscheiden gewagt hat, ist, daß die Kirche aus vielen wichtigen Ursachen die Eheleute dem Bett, oder auch der Woh-

 nung

nicht dispensiren. Und als der begehrende dem Pabst die Glossa anführte, die Antwort ertheilt habe: Maledictus, qui te docuit.

Adrian VI. glaubte eben so wenig, daß er in einer solchen Ehe dispensiren könnte. Sein Bekänntniß ist bey dem Dominikus Soto in 4. Dist. 37. q. I. a. 4.) zu lesen.

nung nach scheiden könne. (g) Die ältern Kanones, welche Gratian XXXIII. q. I. hierüber anführt, sind isidorische Waaren, deren Werth von allen Gelehrten unserer Zeiten schon entschieden ist. —

Bey den Protestanten werden zwar die Geistlichen auch noch zu den Ehegerichten gezogen, worüber ich meine Verwunderung schon oben geäusseret habe: doch sind die Grundsätze, nach welchen sie diese Materie behandeln, von jenen der katholischen Geistlichkeit ganz unterschieden. — Sie gründen sich hauptsächlich auf die Schriftstellen 5 Buch Mos. 24. 1., des alten in Verbindung mit Matth. 5, 32. und 19, 9 wie auch I. Corinth. 7, 15. des neuen Testaments. — Und ist also hierinn zwischen dem katholischen und protestantischen Kirchenrecht ein großer Unterschied. — Der Besitz allein (der aus den ältern Zeiten, — die der Reformation noch vorgegangen sind, hergehohlt werden mag) hat den reformirten Geistlichen kein ausschliessendes Vorrecht in Kopf gesetzt, die einzige Ehe-richter zu seyn, wie es die Katholischen behaupten

(g) Sess. 24. de Matrim. C. 8.

ten; sie erkennen hierinnen die weltliche Gewalt nach ihrem ganzen Umfang, und gestatten ihr ruhig den Vorsitz, so wie sie ihr auch die Entscheidung überlassen.

Ich läugne zwar nicht, daß vielleicht eben diese die Ursach seyn mag, warum die Ehegerichte in protestantischen Ländern nicht von gleicher Strenge sind, und daß einige in Anwendung der zur Ehescheidung erforderlichen Ursachen zu ängstlich, andere hingegen zu nachsichtig verfahren (h).

 Ich

(h) Vorzüglich waren die preusischen Staaten wegen allzu großer Freygebigkeit in Ertheilung der Scheidbriefe berühmt, wozu die Verbreitung der modernen französischen Philosophie (wie einige ihrer Theologen klagen) das meiste beygetragen haben soll. Der Verfasser der Briefe über den Religionszustand in den preusischen Staaten — sagt im 2ten Band, wo die Verordnungen, von Ehesachen angeführt werden; daß man die Ehescheidungen, nicht erschweren soll; — und da heißt es unter andern: „ ich sehe auch nicht ab, warum man nicht in dem Ehevertrag so gut, wie bey andern Verträgen die Bedingungen einschieben

Ich schreibe diese allzugroße Nachsicht der Gewohnheit zu, daß in vielen Staaten die Urtheile mehr nach den Grundsätzen der Polizey und nicht selten nach Temperament und jugendlicher Neigung, als der eigentlichen, natürlichen und bür-

ben könne, die Ehe nur solang fortzusetzen, als es beyden Ehegatten gefällt. Nur das glaube ich nicht, daß es vor einen Staat, wie Montesquieu sagt, vortheilhaft sey, wenn die Männer ihre Weiber jährlich wie Kalender verändern dürften. Die betrübten Folgen für den Staat, und für die Erziehung der Kinder, welche hieraus entstehen würden, sind vielleicht dem Herr Verfasser nicht beygefallen. Doch ist er auch sehr dafür, daß blos die Obrigkeiten die Ehen, nicht aber die Ehleute unter sich trennen müssen. — In den preusischen Staaten weiß man von keinen andern verbottenen Graden, als von denen, die Moses ausdrücklich vorgeschrieben hat: für diese findet keine Dispensation Platz: — Doch ist Herr Ulrich der Meinung, daß man auch noch in diesen dispensiren könne. — Der itzige König hat auch verordnet, daß jedermann frey gegeben werden solle, sich in allen Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verbotten, ohne Dispensation und Kosten nach Gefallen zu verheyrathen. —

bürgerlichen Rechten gefällt werden. So z. B. glauben diese Herren sich für die Ehescheidung erklären zu müssen, sobald nur die Wiederherstellung eines freundschaftlichen Umgangs zwischen einem Ehepaar nicht zu hoffen: Ferner in Ansehung der vorhandenen Kinder die nöthige Vorsehung geschehen, und den Geschiedenen anderweitige Verheyrathung verstattet ist.

„Wenn wir den Ehekontract, als einen bür„gerlichen Vertrag betrachten, „ — sagen sie — „ so müssen auch bey selbigem alle Bedingungen „ statt finden, die dergleichen Arten von Ver„gleichen natürlich sind, und folglich die Auf„hebung der Ehe nicht ausschliessen, in so fern „ einer der Kontrahenten es an Erreichung des „ durch den Kontract beabsichteten Endzwecks, und „ Erfüllung seiner Schuldigkeit ermangeln läßt; — „ da nun aber die Fortpflanzung des Geschlechts „ der wesentlichste und erste Endzweck des Ehe„stands ist, so folgt auch die Auflöslichkeit des „ Kontrakts sobald den Hauptbedingungen unüber„steigliche Schwierigkeiten im Weg stehen. — (i)

Ich

(i) In die Klasse der unübersteiglichen Schwierig-

Ich lasse alle diese Einwendungen gegen die welt-
liche

rigkeiten setzen sie 1.) eine beträchtliche Verschiedenheit des Temperaments, welche die Hofnung zum Kinderzeugen zwar in dieser, aber nicht einer andern dem Temperament mehr entsprechenden, und mit selbem übereinstimmenden Ehe vereitelt: 2.) entgegenstehende Gemüthsarten, welche Eckel, Verachtung, Uneinigkeit, Verletzung der ehelichen Treue, Verschwendung des Vermögens, und mehr anders Unheil anrichten; — folglich dem Endzweck der Ehe, oder der Vermehrung der Menschen gerad entgegen sind.

„Will man Menschen von der letztern Gattung „(heißt es) — ohne die geringste Hofnung der „Befreyung zusammen fesseln, so macht man sie „zu den Absichten der Natur untüchtig, und diese „in eine Tyrranney ausartende Fesseln veranlassen „so viele Unordnungen, daß endlich Verarmung der „Familien, übelerzogene Kinder, Ehebruch, Vergiftung und s. w. daraus entstehen. Würde hin„gegen die Trennbarkeit der Ehe bey jeder Vernünfti„gen Ursach zugelassen, so würde auch bey dem „zur Freyheit gebohrnen Menschen die Süssigkeit „des Ehestands einen Zuwachs erhalten, und die „Vermehrung der Menschen befördern, u.ss. w.„ —

Aus

liche Macht in Ehesachen auf ihrem Werth oder Unwerth

Aus diesen und andern Grundsätzen, welche leichtsinnige Consistorialräthe der Protestanten einem Montesquieu und Toussaint nachbeten, kömmt es er, daß man in dieser Kirche mit der Ehescheidung sehr oft so geschwind zufährt. Und eben deswegen schließt so manche Stadt bis zur Schande mehrere geschiedene Ehen in sich: ich sage, so manche Stadt; denn ich habe deren auch kennen lernen, wo es schwer fällt, ein Ehepaar wieder zu trennen. Aber in X. ist der Unfrieden, der eben nicht aus einer innerlichen Abneigung, sondern meistentheils aus eigennützigen Ursachen entsteht, schon zureichend, das feyerlich geknüpfte Band wieder zu trennen, welches dann schnell geschieht, wenn noch allerhand Rücksichten auf Vettern und Basen genommen werden. Ich war bey meinem zweyjährigen Aufenthalt daselbst von drey solchen Trennungen ein Augenzeug. Ein paar Eheleute, beyde über 60 Jahre, wurden aus dem Grund geschieden, weil die Frau besorgte, sie möchte ihr Vermögen, bey dem Verfall ihres Mannes, einbüssen. Das sonderbarste dabey war, daß der unschuldige Mann nichts für seinen Schimpf haben sollte, der hernach in Noth und Elend starb. Ein andersmal war die vorgegebene Impotenz die

Ursache

Unwerth beruhen, und bleibe auf meinem Satz: — der Landsfürst ist der einzige rechtmässige Richter: — sey es auch, daß in Ansehung der allzugroßen Nachsicht in Ertheilung der Scheidungsbriefe bey den Protestanten wirklich Mißbräuche eingeschlichen: — und — zugegeben, daß dieses ehedem auch bey den christlichen Kaisern gesche-

Ursache dieser betrübten Trennung, welche der unschuldige Mann zwey Jahr darauf kräftig widerlegte, und hernach ein Vater von 4 gesunden Kindern wurde. Das dritte Paar hatte sogar nicht von einander abgeneigte Gemüther, daß sie vielmehr erst durch eigennützige Verwandten erbittert, und gleichsam zur Scheidung getrieben wurden. Auf was für schwachen Gründen wird da der heiligste Vertrag ruhen, wo man so leicht seiner Pflichten wieder entledigt werden kann? Wie leichtsinnig wird mancher in die Ehe tretten, wenn er das hoffen darf; und was wird es dann endlich werden, wenn ein jedes uneiniges Ehepaar so leicht die Scheidung erlangen kann, ohne vorhergegangene Correktionen? Wo es so zugeht, da kann das bekannte Weidsprüchelchen, error Conditio &c, leicht noch mit ein paar hundert Ursachen zur Scheidung vermehrt werden.

geschehen sey, als sie dieses Entscheidungsrecht noch ganz ausschlusweis ausübten: — was folgt daraus? — der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf; und noch viel weniger das Recht. — Wo wären sonst die Vorrechte der Päbste? — Wer hat wohl einen größern Mißbrauch seiner Gewalt gemacht, als eben diese? —

Wenn demnach aus dem, was oben ist gesagt worden, erhellet, daß vor dem XIV. Jahrhundert keine Spur in der ganzen Kirchengeschichte einer solchen geistlichen Gerichtsbarkeit anzutreffen ist, und sich selbst der tridentinische Kirchenrath, wie Van-Espen anmerket, nicht getraut zu entscheiden, daß Christus an irgend einer Stelle diese Gewalt der Kirche übergeben habe, so folgt, daß sie entweder durch unbillige Anmassung der Clerisey oder aus gutwilliger Nachsicht der Landsfürsten an dieselbe müsse gekommen seyn. — Wäre das erstere, so gibt es gar keine Verjährung gegen usurpirte Fürstenrechte; wie Hericourt im dritten Theil seiner Abhandlung über die Kirchengesetze Frankreichs gar richtig beweiset; (k) ist

(k) Da diese Stelle so ganz auf meine angeführte Grund

ist das andere, so muß es in der Fürsten Willkühr stehen, diese der Klerisey aus freyer Nachsicht bewilligte Rechte nach Belieben wieder zurückzunehmen.

Joseph II. hat hierinnfalls einen großen Vorschritt gethan, indem er alles Nachsuchen der päbstlichen Dispensationen in Ehesachen schon vor Jahren in seinen Erblanden durchaus verbot. (1) End-

Grundsätze passet, so will ich dieselbe im Grundtext hier beysetzen. „

„ D'ou il faut conclure, que l'on ne doit pas „ suivre l'opinion de quelques theologiens, qui „ pretendent, que les Princes seculiers ont aban- „ doné à l'Eglise depuis plusieurs siecles le „ droit de mettre des empechements dirimants „ au mariage, & que l'Eglise a prescrit contre „ eux le pouvoir d'en etablir de nouveaux. D'al- „ lieurs une faculté attachée à la qualité de Sou- „ verain, n'est sujette à aucune prescription. “ Loc. cit. Tom. III. pag. 65

(1) Schon Maria Theresia machte hierinnfalls in den Jahren 1777. und 1778. die weisesten Verordnungen. — Joseph II. erneuerte sie unterm 26. May 1782. wo es heißt: „ Daß Se. Majestät bey

Endlich übertrug er im abgewichenen Jahr die Entscheidung aller in diesem Fach vorkommenden Rechtsfällen ganz ausschlußweis den weltlichen Gerichten. (m) Gott erleuchte unsere deutschen Lands-

„ bey Gelegenheit der vom 1ten gedachten „ Monats neueingeführten Gerichtsverfah- „ rungsart in Ansehung des künftigen Rechts- „ zugs, der dem geistlichen Forum überlassen- „ bleibenden Streitigkeiten wegen Trennung „ des Ehebandes, oder vom Tisch und Bett „ allen Rekurs nach Rom, und die von da- „ her, wie ehehin verordnete Delegation auf- „ zuheben beschlossen haben.“

(m) Siehe die Sammlung k. k. Verordnungen in materiis publico-ecclesiasticis, No. 134. wo es heißt: Die Wichtigkeit der Eheverträge und ihr Einfluß, sowohl auf das Beste einzelner Familien, als auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats müssen den Blick einer aufmerksamen Gesetzgebung nothwendig auf sich ziehen: und da wir gefunden haben, daß die über diesen Gegenstand bisher bestandenen Gesetze theils in ihren Quellen zerstreuet, theils in ihren Folgen dem Wohlstand der Unterthanen nicht

Landsfürsten, daß sie hierinn ihre Rechte einmal erkennen, und nach dem Beyspiel Josephs zum besten ihrer Völker ausüben!

---

nicht durchgehends angemessen waren, als haben wir uns entschlossen, aus Vollkommenheit landesfürstlicher Macht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehevertrags, in so fern es die bürgerliche Wirkung desselben betrift, folglich auch in wie fern die erzeugten Kinder für ehelich oder unehelich zu betrachten, sind, genauere Grundsätze zu bestimmen. Diesem zufolge heißt es z. B. §. 37. wo von dem ehelichen Unvermögen die Rede ist: — fände es sich, daß einer von den Eheleuten die wesentlichste Pflicht des Ehestandes, nemlich die eheliche Beywohnung wegen Unvermögenheit nicht erfüllen könnte, so soll dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten bleiben, bey dem weltlichen Gericht zu dem Ende Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungültig erklärt werde u. s. w.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wer ist Richter in Ehesachen?

S.l. 1784

J.can.p. 875 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546503-4
VD18 1458235X-001